

13. Mai 2019

Erschliessungsplanung „Infrastruktur Berghöfe Grenchenberg“

Die Genehmigung der vorliegenden Erschliessungsplanung „Infrastruktur Berghöfe Grenchenberg“ wird gemäss den vorangegangenen Besprechungen und Stellungnahmen durch die kantonalen Behörden gleichzeitig nach § 39 Abs. 4 PBG als Baubewilligung gelten.

Auflagen Baubewilligung der Baudirektion Grenchen z.Hd. der Bewilligungsbehörde:

Von Seiten der Stadt Grenchen bestehen grundsätzlich keine Einwände gegen das Bauvorhaben. Die erforderlichen Auflagen und Bedingungen aus raumplanerischer und umweltrechtlicher Sicht werden gemäss den Unterlagen der Vorprüfungen durch die kantonalen Fachstellen erfolgen.

Die Umsetzung der Abwasserentsorgung der Berghöfe Grenchenberg soll nach dem Entscheid zum Projekt Windpark Grenchen innert nützlicher Frist umgesetzt werden; entsprechende Fristen sollten durch die kantonalen Fachstellen definiert werden.

Wir bitten aus kommunaler Sicht um Aufnahme folgender Auflagen und Bedingungen in die Bewilligung:

- 1 Tiefbau
- 1.1 Vertiefte Hydraulische Angaben resp. Berechnungen sind in den Berichten keine enthalten. Dementsprechend kann die Hydraulik resp. die technische Machbarkeit der aufgezeigten Abwasserentsorgung nicht überprüft werden.
- 1.2 Bei Nutzungsänderung der Betriebe (Restauration, landwirtschaftliche Ausrichtung etc.) sind allenfalls neue Berechnungen erforderlich; dies insbesondere bei der Lösung mit Kleinkläranlagen.
- 1.3 Für die weiteren Arbeiten wie z.B. Detailanschlüsse zu den Berghöfen oder für den Bau einer Kleinkläranlage sind rechtzeitig separate Baugesuche einzureichen.
- 1.4 Das Projekt ist gemäss der VSA-Richtlinie „Abwasser im ländlichen Raum“ zu erarbeiten.
- 1.5 Neue Kanalisationsleitungen müssen nach Norm SN 592 000 projektiert und fachgerecht verlegt werden
- 1.6 Alle Anlagen der Grundstücksentwässerung müssen über deren Nutzungsdauer dicht sein
- 1.7 Die Richtlinien und Weisungen der Baudirektion Grenchen zur Grundstücksentwässerung sind einzuhalten
- 1.8 Folgende Pläne und Dokumente sind rechtzeitig vor der Ausführung zur Kontrolle und Genehmigung einzureichen:
 - 1.8.1 Längenprofil
 - 1.8.2 Situation je Berghof / Liegenschaft (Entwässerungsplan mit Anschluss an projektierte Pumpen-/Freispiegelleitungen?; Umgang mit Regen-/Schmutzwasser?)
 - 1.8.3 Hydraulische Berechnungen
- 1.9 Grabenarbeiten (Normalprofile)
 - 1.9.1 Die aufgezeigte Breite von 65 cm entspricht der gemäss Norm minimalen Grabenbreite. Ab einer Tiefe von 150 cm ist eine Grabenspriessung zwingend.

- 1.9.2 Die gemäss den einschlägigen Normen zulässigen Minimalabstände zwischen den verschiedenen Rohrleitungen werden unter der Prämisse eines "minimalen Eingriffs in die Natur" bewusst unterschritten.
- 1.9.3 In einem gemeinsamen Graben sollte die Schmutzwasserleitung entgegen dem Projekt unter der Sohle benachbarter Trinkwasserleitungen liegen. Weiter sind in der Schutzzone S3 Massnahmen zu treffen, welche Dichtheitskontrollen der Schmutzwasserleitung sowie die Zugänglichkeit für allfällige Sanierungen jederzeit ermöglichen. Die Zugänglichkeit für Sanierungs- und Unterhaltsarbeiten der Trink- und Schmutzwasserleitung ist unterhalb der anderen Werkleitungen nicht gegeben. Durch das geplante Mehrschichtrohr mit permanenter Lecküberwachung und anschliessend möglicher Leckortung wird den aufgeführten Umständen jedoch Rechnung getragen. Die Ausführung kann unter den oben aufgeführten Bedingungen genehmigt werden.
- 1.9.4 Beim als Rohrumhüllung vorgesehenen Aushubmaterial darf es sich nicht um gebrochenes Material handeln.
- 1.9.5 Die erforderlichen Materialtransporte (Abfuhr Aushub, Zufuhr Material Rohrumhüllungen etc.) und geplanten Deponien sind vor der Arbeitsausführung aufzuzeigen und bei veränderten Verhältnissen der Baubehörde unverzüglich schriftlich zu melden.
- 1.10 Leitungsführung
- 1.10.1 Bei Grabarbeiten ist die Abteilung Leitungskataster der Stadt Grenchen (Baudirektion, Dammstrasse 14, Telefon 032 654 67 67) rechtzeitig zu informieren. Aktuelle Leitungspläne können an gleicher Stelle bestellt werden.
- 1.10.2 Alle neuen Leitungen im Boden sowie bestehende, nicht im Kataster eingetragene Leitungen sind rechtzeitig vor der Wiedereindeckung dem Leitungskataster Stadt Grenchen (032 654 67 67) zur Kontrolle und zum Einmessen zu melden.
- 2 Terrainveränderungen
- 2.1 Terrainveränderungen sind auf das Minimum zu beschränken; Anpassungen müssen weitestgehend dem natürlichen Geländeverlauf entsprechen.
- 2.2 Im Bereich des gemäss Richtplan ausgeschiedenen Bereichs „Anlage für Freizeit und Sport von regionaler Bedeutung“ befinden sich (im Winter) Skipisten; die Terrainveränderungen sind darauf abzustimmen, dass deren maschinelle Präparation nicht zu stark eingeschränkt wird. Die aufgezeigten Terrainveränderungen (Querprofil 8, Abtrag Süd sowie Auftrag Nord) weisen zu starke Gefällsknicke auf und sind entsprechend flacher zu gestalten. Die korrigierten Profile sind rechtzeitig vor der Ausführung der Baubehörde zur Kontrolle und Genehmigung einzureichen.
- 3 Installationen
- 3.1 Vor Baubeginn ist die Genehmigung der Bauplatzinstallation einzuholen. Der Beschrieb und die Situation mit eingetragenen Bauten (Baracken, WC), Standplatz von Maschinen, Materialdeponien inkl. Untergrundbeschaffenheit etc. sind rechtzeitig vor Baubeginn 2-fach bei der Baubehörde einzureichen.
- 3.2 Die Transportwege sind vor Beginn der Arbeiten mit der Baudirektion, Abteilung Tiefbau und der Stadtpolizei zu bestimmen. Die Strassen sind vor Baubeginn mit einem IST-Protokoll zu dokumentieren; Instandstellungen gehen zu Lasten des Gesuchstellers.
- 3.3 Die öffentliche Strasse darf nicht als Umschlagplatz genutzt werden; der Verkehr auf den öffentlichen Strassen muss während der Bauzeit aufrecht erhalten bleiben.
- 3.4 Die Reinigung der öffentlichen Strassen von Verschmutzungen aufgrund dem Bauvorhaben hat laufend zu erfolgen.

Bei schmutzintensiven Arbeiten ist täglich nach Arbeitsschluss ein Kontrollgang erforderlich und zu dokumentieren, der Nachweis ist auf Aufforderung zu erbringen.

4 Baudirektion Grenchen:

- 4.1 Der Baudirektion Grenchen sind vor Baubeginn resp. rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Arbeiten folgende Unterlagen im Doppel zur Genehmigung einzureichen:
- Installationsplan
 - Unterlagen zur hydrologischen Kontrolle (vergleiche Ziffer 1.8 hiervor)
 - vorgesehene Materialtransporte / Deponie
 - Querprofile im Bereich „Anlage für Freizeit und Sport von regionaler Bedeutung“
- 4.2 Der Baudirektion Grenchen sind jeweils folgende Stadien rechtzeitig und schriftlich zu melden:
- Baubeginn
 - sämtliche Werkleitungen vor dem Wiederzudecken
 - Rohplanie
 - Bauvollendung
- 4.3 Baustellen sind sauber zu halten und die Abfälle gemäss dem Mehrmuldenkonzept des Baumeisterverbandes zu sammeln und zu entsorgen.

5 Gebühren

5.1 Bearbeitungsgebühren Stadt Grenchen

5.1.1 Die kommunalen Gebühren werden gemäss Reglement über Gebühren im Planungs- und Bauverfahren erhoben. Die Rechnungsstellung erfolgt separat.

5.1.2 Die Kontrollen erfolgen durch die jeweiligen Fachbereiche der Bewilligungsbehörde; die Kontrolltermine sind gemäss Auflagen und schriftlich zu melden. Allfälliger Aufwand der Stadt Grenchen für Kontrollen wird dem Gesuchsteller gemäss Reglement über Gebühren im Planungs- und Bauverfahren in Rechnung gestellt.

5.2 Anschlussgebühren

Für den Wasser- und Kanalisationsanschluss wird eine Gebühr gemäss § 6 ff des Reglements über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren der Stadt Grenchen vom 29. September 1993 erhoben.

Diese Gebühren werden nach der Bauabnahme und allenfalls Vorliegen der Einschätzungsanzeige der Gebäudeversicherung separat in Rechnung gestellt.

Wir danken für die Kenntnisnahme und die entsprechende Aufnahme in die Bewilligung.

Bei Fragen oder Unklarheiten stehen wir Ihnen zur Verfügung.
Gerne stellen wir das Dokument auf Wunsch auch im Format „docx“ zu.

PL, TB
BI
A

